



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 30. JANUAR 2023

STAATSANZEIGER

NR. 4 / SEITE 65

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Ministerium des Innern und für Sport		(rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	68	Auflösung des Vereins BSF Kannenbäckerland e.V.	71
Änderung des Landesrettungsdienstplanes (RettdP) Rheinland-Pfalz	66	Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Jahr 2023	69	Öffentliche Bekanntmachung der ZRNN-Haushaltssatzung 2023 Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN)	71
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung		Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidhachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidhachenbach	69	Öffentliche Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirksverbands Pfalz für das Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts -	72
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	66	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Auflösung des Vereins Türk SV Mainz 1981	73
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schonbezirkes als Winterlager in einem Gewässerteil der Saar (bei Taben-Rodt, Landkreis Trier-Saarburg)	70	Auflösung des Vereins „BusinessNetzwerk e.V.“	73
Anerkennung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)	67	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind	70	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz	74
Anerkennung des Diözesankirchensteuerrates (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Jahr 2023 der Diözese Mainz	67	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Widerrufbescheides (Firma Anastasia Neifer, 67550 Worms)	74
Anerkennung der Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023 Genehmigung von Ortskirchensteuer	68	EU-Badegewässer	71	Auflösung der BARI-Kellereien-Vertriebs-Gesellschaft	74
Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	68	Sonstige Veröffentlichungen		Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (Haushaltsangelegenheiten 2021, 2023)	75
Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Trier)	68	Auflösung des Vereins Musikfreunde Noddefuddeler	71	Auflösung des Männergesangsvereins „Eintracht“ Weyerbusch Hasselbach e.V.	77
Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer		Auflösung des Vereins UN PUNTO MACROBIOTICO	71	Auflösung des Vereins YMCA - CVJM e.V.	77
		Auflösung des Vereins „wkw-Orchester e.V.“	71	Öffentliche Ausschreibungen	77
				Stellenausschreibungen	77
				Bekanntmachungen der Gerichte	82

Ministerium des Innern und für Sport

430.

Änderung des Landesrettungsdienstplanes (RettdP) Rheinland-Pfalz

Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettdG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33), BS 2128-1, wird der Landesrettungsdienstplan Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2007 (StAnz. vom 4. Februar 2008, Nr. 4, S. 193 ff), zuletzt geändert am 20. Dezember 2013 (StAnz. vom 20. Januar 2014, Nr. 2, S. 53 ff) wie folgt geändert:

1. Abschnitt B.I.1.1 Bad Kreuznach wird wie folgt geändert:

„Die Integrierte Leitstelle Bad Kreuznach ist für die Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und den Rhein-Hunsrück-Kreis die nach § 7 RettdG zuständige Leitstelle. § 11 Abs. 1 RettdG gilt entsprechend.

Standort der Leitstelle ist Bad Kreuznach
Zuständige Behörde i. S. d. § 7 RettdG: Kreisverwaltung Bad Kreuznach“

2. Abschnitt B.I.1.2 Kaiserslautern wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete des Donnersbergkreises, der Landkreise Kaiserslautern und Kusel sowie der kreisfreien Stadt Kaiserslautern

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Kaiserslautern

Standort der Leitstelle: Kaiserslautern

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

3. Abschnitt B.I.1.3 Koblenz wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete der Landkreise Ahrweiler, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz und des Rhein-Hunsrück-Kreises sowie der kreisfreien Stadt Koblenz

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Standort der Leitstelle für die Landkreise Ahrweiler, Cochem-Zell und Mayen-Koblenz sowie der kreisfreien Stadt Koblenz ist Koblenz

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis gilt bezüglich der zuständigen Leitstelle nach § 7 RettdG Abschnitt B.I.1.1 Bad Kreuznach.

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

4. Abschnitt B.I.1.4 Ludwigshafen wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete des Landkreises Bad Dürkheim, des Rhein-Pfalz-Kreises sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße und Speyer

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises

Standort der Leitstelle: Ludwigshafen am Rhein

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

5. Abschnitt B.I.1.5 Montabaur wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete der Landkreise Altenkirchen (Westerwald) und Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises und des Westerwaldkreises

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Standort der Leitstelle: Montabaur

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

6. Abschnitt B.I.1.6 Rheinhessen wird wie folgt geändert:

„B.I.1.6 Mainz

Zuständigkeitsbereich: Gebiete der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen sowie der kreisfreien Städte Mainz und Worms

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Standort der Leitstelle für die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie für die kreisfreien Städte Mainz und Worms ist Mainz

Für den Landkreis Bad Kreuznach gilt bezüglich der zuständigen Leitstelle nach § 7 RettdG Abschnitt B.I.1.1 Bad Kreuznach

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

7. Abschnitt B.I.1.7 Südpfalz wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete der Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie der kreisfreien Städte Landau in der Pfalz, Pirmasens und Zweibrücken

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Südwestpfalz

Standort der Leitstelle: Landau in der Pfalz

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

8. Abschnitt B.I.1.8 Trier wird wie folgt geändert:

„Zuständigkeitsbereich: Gebiete der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie der kreisfreien Stadt Trier

Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Standort der Leitstelle für die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, den Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie die kreisfreie Stadt Trier ist Trier

Für den Landkreis Birkenfeld gilt bezüglich der zuständigen Leitstelle nach § 7 RettdG Abschnitt B.I.1.1 Bad Kreuznach

Die Standorte der Rettungswachen entsprechen den Standorten aus den öffentlich-rechtlichen Übertragungsverträgen sowie deren Anlagen 1.“

9. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2022

Der Minister des Innern
und für Sport
Michael Ebling

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

431.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 22. Dezember 2022

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Saarland, St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. August 2022

- erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023 - nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 für § 1, § 4 Abschnitt I Nummer 1 und 2, § 4 Abschnitt II Nummer 1a, § 4 Nummer 2 bis 5, § 4 Abschnitt III Nummer 1 bis 8, § 4 Abschnitt V Kapitel I bis III, § 5, § 16 und § 17,

für § 4 Abschnitt II Nummer 1b ab dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger,

für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung sollen ausgenommen werden:

Die §§ 2, 3, 4 Abschnitt IV und die §§ 6 bis 15.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:

für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich:

für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz;

persönlich:

für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur All-

gemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 22. Dezember 2022

- 3012-0001#2022/0004-0601 624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Birgit B e l z

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

432.

Anerkennung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom 19. November 2022

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer: er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der

Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz,

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe der § 12 Abs. 1 Buchstabe e KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sich nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO EUR	besonderes Kirchgeld EUR
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1200
9	160.000 - 184.999	1560
10	185.000 - 209.999	1860
11	210.000 - 259.999	2220
12	260.000 - 309.999	2940
13	ab 310.000	3600

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2022 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Mainz, den 13. Dezember 2022

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana S c h m ö l l e r

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

433.

Anerkennung des Diözesankirchensteuerrates (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Jahr 2023 der Diözese Mainz

Vom 10. Dezember 2022

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18. November 1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2023. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

- b) Das besondere Kirchgeld in gläubigenschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18. November 1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statutes des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2022

† Peter K o h l g r a f
Bischof von Mainz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Mainz (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 10. Dezember 2022 für das Kalenderjahr 2023 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 22. Dezember 2022

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana S c h m ö l l e r

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

434.

**Anerkennung der Beschlüsse
der Kirchengemeinden
im rheinland-pfälzischen Anteil
des Bistums Limburg für das Jahr 2023
Genehmigung von Ortskirchensteuer**

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6,- EUR jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3,- EUR und einem Höchstsatz bis zu 30,- EUR jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2023.

Limburg, 10. Dezember 2022

† Dr. Georg B ä t z i n g
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das 2023 vom 10. Dezember 2022 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 3. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik B r i l l

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

435.

**Anerkennung
des Diözesankirchensteuerbeschlusses
für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023
für das Bistum Limburg
(rheinland-pfälzischer Anteil)**

Vom 10. Dezember 2022

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer

bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerverordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 10. Dezember 2022

† Dr. Georg B ä t z i n g
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 10. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 3. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik B r i l l

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

436.

**Anerkennung
des Diözesankirchensteuerbeschlusses
für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023
für die Diözese Trier
(rheinland-pfälzischer Teil
der Diözese Trier)**

Vom 2. Dezember 2022

I.

Beschluss

Der Diözesankirchensteuerrat hat am 2. Dezember 2022 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Trier für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 gefasst:

§ 1

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Kappung

Das Bistum Trier kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kappung erfolgt ab dem Steuerjahr 2016.

§ 3

Schlussbestimmung

Die oben beschlossenen Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Festsetzung

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Trier, den 2. Dezember 2022

† Dr. Stephan A c k e r m a n n

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Trier vom 2. Dezember 2022 wird hiermit für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung in § 2.

Mainz, den 3. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik B r i l l

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

437.

**Anerkennung
des Diözesankirchensteuerbeschlusses
für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023
für die Diözese Speyer
(rheinland-pfälzischer Teil
der Diözese Speyer)**

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2022 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 gefasst:

§ 1

Kirchensteuer vom Einkommen

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023.

b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2

Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO EUR	Kirchgeld jährlich EUR
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1200
9	160.000 - 184.999	1560
10	185.000 - 209.999	1860
11	210.000 - 259.999	2220
12	260.000 - 309.999	2940
13	310.000 und mehr	3600

§ 3 Kappung

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 14. Dezember 2022

† Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 14. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG

vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 6. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

438.

Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Jahr 2023

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge.
- c) Ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 EUR bis 30,- EUR oder als festes Kirchgeld bis zu 12,- EUR jährlich.
- d) Ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchen- steuerordnung (KiStO) EUR	Kirchgeld EUR
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1200
9	160.000 - 184.999	1560
10	185.000 - 209.999	1860
11	210.000 - 259.999	2220
12	260.000 - 309.999	2940
13	ab 310.000	3600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

Mainz, den 17. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Dominik Brill

439.

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Schmidthachenbach aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach.

Artikel 2

Das Gebiet der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach umfasst die Orte Fischbach, Hintertiefenbach, Schmidthachenbach und Bärenbach in den zurzeit gültigen kommunalen Grenzen. Außerdem umfasst sie vom Stadtteil Kirn-Sulzbach, der kommunal der Stadt Kirn (Kirchenkreis an Nahe und Glan) zugeordnet ist, alle Straßen bis auf die am Ortsende süd-östlichste - von Kirn-Sulzbach nach Kirn verlaufende - „Sulzbacher Straße“.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach hat 1 Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist unierte.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, den 10. November 2022

Das Landeskirchenamt

Vorstehende Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach an die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. November 2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 20. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

440.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schonbezirkes als Winterlager in einem Gewässerteil der Saar (bei Taben-Rodt, Landkreis Trier-Saarburg)

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974, zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Fischereibehörde verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Nachstehend bezeichneter Gewässerabschnitt der Saar wird als für die lokalen Fischvorkommen geeignetes Winterlager zum Schonbezirk erklärt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Saar an beiden Uferseiten von der Einmündung des Breinsbaches bei Stromkilometer 22,2 bis zu den Parkplätzen am Saarradweg bei Stromkilometer 20,2.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Die Ausübung der Angelfischerei ist in dem betreffenden Gewässerabschnitt der Saar von beiden Uferseiten aus vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres gänzlich untersagt.

§ 4

Ausnahmen

1) Von den Regelungen in § 3 dieser Verordnung kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
- b) die Beachtung der Regelung nach § 3 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

2) Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Landesfischereigesetz handelt, wer dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 62 Abs. 2 Landesfischereigesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Koblenz, den 13. Januar 2023

- 63101-2023 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

441.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gelten für die

Ahrtalbahnstrecke von Remagen bis Walporzheim für den Zeitraum von Sonntag, 5. Februar 2023 bis Sonntag, 22. Dezember 2024, unter Ausnahme von jeweils Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam und Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag im Jahr 2023 und Neujahr im Jahr 2024,

sowie für die

Ahrtalbahnstrecke von Walporzheim bis Ahrbrück für den Zeitraum von Sonntag, 5. Februar 2023 bis Sonntag, 22. Dezember 2024, unter Ausnahme von jeweils Ostersonntag, Ostermontag, allen Sonn- und Feiertagen von 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober und Allerheiligen, sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag im Jahr 2023 und Neujahr im Jahr 2024,

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden erfolgen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit dem Abriss und der Beseitigung der beschädigten Bauwerke für die Schieneninfrastruktur sowie dem darauf folgenden Wieder- und Neuaufbau der Ahrtalbahn zwischen Remagen und Ahrbrück und der damit in Zusammenhang stehenden Erneuerung bzw. Sanierung von Brücken, Tunneln, Stützbauwerken, Bahnübergängen, Bahnhöfen, Haltepunkten einschließlich der Abwicklung der Baulogistik sowie der Ausrüstung der Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik (Elektronische Stellwerke) und der Elektrifizierung beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die

nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

2. Die unter I.1. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
3. Hinweis: Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Flutkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 sind in den betroffenen Regionen große Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden, darunter auch die Schieneninfrastruktur. Eine der betroffenen Strecken ist die Strecke zwischen Remagen und Ahrbrück. Ab Walporzheim sind sämtliche Strecken weitestgehend verwüstet. Das betrifft sowohl den Schienenweg sowie Brücken- und Stützbauwerke als auch die Ausrüstung der leit- und sicherungstechnischen Anlagen und Bahnübergänge. Insgesamt sind über 14 km Strecke zwischen Walporzheim und Ahrbrück nicht mehr befahrbar. Auch im Abschnitt zwischen Remagen und Walporzheim wurden auf insgesamt 28 km die Anlagen der Deutschen Bahn in Mitleidenschaft gezogen.

Der Wiederaufbau der Ahrtalbahn (Brücken, Gleise, Haltepunkte, Signaltechnik etc.) sowie die Elektrifizierung (Oberleitung und Tunnel) wird im 1. Quartal 2023 begonnen werden und über die geplante Inbetriebnahme Ende 2025 bis 2026 andauern. Dies soll den Zustand vor den Flutschäden wiederherstellen und die Infrastruktur stabiler gestalten, um zukünftig gegenüber möglichen Wetterereignissen widerstandsfähiger aufgestellt zu sein. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Brücken. Diese sollen mit dem Wiederaufbau eine schlankere Konstruktion erhalten, um bei Hochwasser möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten. Ein Verschluss der Brückenöffnungen mit angeschwemmtem Treibgut soll vermieden werden. Der Bahnverkehr soll zukünftig mit modernsten Leit- und Sicherheitstechniken durchgeführt werden. Die einst mechanischen Stellwerke müssen dabei zu elektronischen Stellwerken modernisiert werden. Diese Arbeiten weichen erheblich in Art und Umfang von den vorbereitenden Arbeiten des Jahres 2022 ab. Um diesen engen Terminplan einzuhalten, sind auch Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Arbeiten zwischen Remagen und Walporzheim müssen während des laufenden Bahnbetriebs stattfinden. Deshalb besteht ein besonderes Interesse für Arbeiten auch an den Sonntagen. Für den noch nicht in Be-

trieb befindlichen Abschnitt zwischen Ahrbrück und Walporzheim werden die Monate mit einer hohen Anzahl von Touristinnen und Touristen ausgenommen, um eine übermäßige Überlastung der bestehenden Straßeninfrastruktur zu vermeiden.

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen in der Personenbeförderung, insb. für Berufstätige sowie Schülerinnen und Schüler, in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: sgdnord@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, den 19. Januar 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang Treis
Präsident

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

442.

EU-Badegewässer

Nach der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) gehört es zu den Aufgaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen vor jeder Badesaison die Badegewässer zu bestimmen und bis zum 31. März

jeweils für das laufende Jahr zu melden.

Gemäß § 11 der Badegewässerverordnung vom 22. Februar 2008 erfolgt daher in Bezug auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerlisten die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Es besteht die Möglichkeit, sich aktiv an der Erstellung der Badegewässerlisten zu beteiligen und Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zur Bestimmung der Badegewässer mitzuteilen. Beiträge können sich beispielsweise auf die Wasserqualität, die Nutzung der Gewässer und den Zustand der Außenanlage beziehen.

Die für das Jahr 2023 zu meldenden Gewässer und gegenüber den Vorjahren geplante Änderungen sind in der auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingestellten Badegewässerliste aufgeführt:

<https://sgdsued.rlp.de/de/themen/wasserwirtschaft/badegewaesser/>

Nutzen Sie die Möglichkeit, hierzu Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen. Ihre Beiträge können Sie schriftlich oder als E-Mail bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Poststelle@sgdsued.rlp.de

einreichen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 18. Januar 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Sonstige Veröffentlichungen

443.

Auflösung des Vereins Musikfreunde Nodefuddeler

Der Verein Musikfreunde Nodefuddeler wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liqui-

datoren: Reimund Staudt, Mercurstraße 19, 56130 Bad Ems, oder Christian Teichmann, Brückenweg 16, 56341 Filsen, anzumelden.

Bad Ems, den 17. Januar 2023

Die Liquidatoren

444.

Auflösung des Vereins UN PUNTO MACROBIOTICO

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Walter Honecker, Mainzer Straße 38, 56154 Boppard; Raffaella Brambilla, Mainzer Straße 38, 56154 Boppard.

Boppard, den 20. Januar 2023

Die Liquidatoren

445.

Auflösung des Vereins „wkw-Orchester e. V.“

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Als Liquidator wurde bestellt: Dietmar Fritsch, Königstraße 22, 56850 Enkirch.

Enkirch, den 17. Januar 2023

Der Liquidator

446.

Auflösung des Vereins BSF Kannenbäckerland e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Frank Knopf, Hauptstraße 30, 56206 Hilgert, Nicolaus Kreuels, Eduard-Berdel-Straße 29, 56203 Höhr-Grenzhausen. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein oder bei den Liquidatoren zu melden.

Hilgert, den 22. Januar 2023

Die Liquidatoren

447.

Öffentliche Bekanntmachung der ZRNN-Haushaltssatzung 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) hat am 27. Oktober 2022 die nachfolgende Haushaltssatzung 2023 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan beschlossen. Diese wurden gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsicht- und Dienstleistungsdirection (ADD) in Trier am 20. Dezember 2022 vorgelegt und seitens dieser mit Schreiben vom 10. Januar 2023 keine Einwände erhoben. Die Haushaltssatzung samt Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und kann in den Räumen des ZRNN, Bahnhofstraße 2 (3. OG) in 55218 Ingelheim am Rhein vom 31. Januar bis 13. Februar 2023 jeweils in der Zeit Mo - Do von 9 bis 17 Uhr bzw. Fr von 9 bis 13 Uhr eingesehen werden.

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN)

Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) beschließt in der Zweckverbandversammlung am 27. Oktober 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Erfolgs- und Vermögensplan

Der **Erfolgsplan** des Wirtschaftsplans 2023 setzt für das Jahr 2023 fest

die Erträge in Höhe von 6.684.000 EUR und
die Aufwendungen in Höhe von 6.684.000 EUR.

Der **Vermögensplan** des Wirtschaftsplans 2023 setzt für das Jahr 2023 die Ausgaben und Einnahmen auf 68.000 EUR fest.

§ 2
Festsetzung der Verbandsumlage

Als Verbandsumlage werden von Mitgliedern folgende Beträge auf Basis des Wirtschaftsplans 2023 erhoben:

1. Umlage 1 zur Finanzierung des Tarifausgleichs über die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen im RNN-Tarif und den Übergangstarifen zum RMV und VRN

2. Umlage 2 zur Finanzierung der Regie- und Organisationskosten der RNN GmbH und des ZRNN

Verbandsmitglied	Umlage 1 für Tarifausgleich RNN-Tarif und ÜT (in EUR)	Umlage 2 für Regie- und Organisationskosten (in EUR)	Summe Umlage 1 +2 (in EUR)
Lk Alzey-Worms	143.059,00	88.743,00	231.802,00
Lk Bad Kreuznach	358.616,00	238.575,00	597.191,00
Lk Birkenfeld	177.015,00	121.477,00	298.492,00
Lk Mainz-Bingen	431.945,00	317.896,00	749.841,00
Stadt Mainz	230.030,00	326.309,00	556.339,00
Land Rheinland-Pfalz	1.435.395,00	1.093.000,00	2.528.395,00
Summe	2.776.060,00	2.186.000,00	4.962.060,00

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5
Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital

Der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 30. Dezember 2021 betrug

311.167 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt

230.167 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt

230.167 EUR

Ingelheim, den 19. Januar 2023

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)

Landrätin Dorothea S c h ä f e r

Verbandsvorsteherin

Landrat Dr. Matthias S c h n e i d e r

stellvertretender Verbandsvorsteher

Geschäftsstelle:
Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)
Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim am Rhein

448.

Öffentliche Bekanntmachung
der
15. Satzung zur Änderung
der Satzung des Bezirksverbands Pfalz
für das Pfalzkrlinikum für Psychiatrie
und Neurologie
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat am 16. Dezember 2022 gem. § 1 des Landesgesetzes über die Errichtung der einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz (LBezVAEG) vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), den §§ 6 und 14 Bezirksordnung (BezO) vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und § 17 Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 78

des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), die mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz vom 2. Januar 2023 genehmigte 15. Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirksverbands Pfalz für das Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 23. April 1998 wie folgt beschlossen:

§ 1
Änderungen

Es wird / werden

1. in § 3 Abs. 2 die Worte „nach Maßgabe des Maßregelvollzugsgesetzes vom 23. September 1986 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch „nach den gültigen landesgesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung“.

2. § 3 Abs. 3 wie folgt neu gefasst: „Die Anstalt nimmt als anerkannte Einrichtung Aufgaben im Sinne des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vom 15. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung wahr.“.

3. in § 6 Abs. 1 Satz 1 die bisherige Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. in § 6 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Die“ durch die Zahl „9“ ersetzt und nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „des Verwaltungsrates“ eingefügt.
5. in § 6 Abs. 1 folgender Satz 4 neu angefügt: „Auf Vorschlag des Angehörigenverbandes für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und des Betroffenenverbandes, jeweils mit Sitz in Rheinland-Pfalz, wird je eine/ein weitere/r Vertreterin/Vertreter mit beratender Stimme von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden berufen.“.
6. in § 6 Abs. 2 Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Die berufenen Stellvertreter/innen der auf Vorschlag der Personalvertretung der Anstalt berufenen Mitglieder können jedes berufene Mitglied vertreten.“.
7. in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Worte „mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen“ gestrichen, Satz 5 wie folgt neu gefasst: „Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.“ und Satz 6 gestrichen.
8. in § 7 Abs. 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.“.
9. in § 7 der Abs. 5 wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse dürfen auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 4 gilt entsprechend.“.
10. in § 7 Abs. 6 nach den Worten „Absatz 3 Satz 1“ die Worte „und mittels Video- oder Telefonkonferenzen“ eingefügt.
11. in § 8 Abs. 2 die Ziffer 1.) „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;“ neu eingefügt.
12. in § 8 Abs. 2 die bisherigen Ziffern 1.) bis 3.) zu Ziffern 2.) bis 4.)
13. in § 8 Abs. 2 in Ziffer 3.) neu nach dem Wort „Personen“ die Worte „auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;“ eingefügt.
14. in § 8 Abs. 2 die Ziffer 4.) neu wie folgt gefasst: „die Berufung bzw. Abberufung des Klinikumvorstandes nach § 14;“.
15. in § 8 Abs. 2 nach Ziffer 4.) neu die Ziffer 5.) wie folgt eingefügt: „die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Chefärztinnen/der Chefärzte und Pflegedienstleitungen sowie Pädagogisch-Pflegerischen Leitungen der einzelnen Kliniken und Abteilungen der Anstalt aufgrund von Vorschlägen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;“.
16. in § 8 Abs. 2 die bisherige Ziffer 4.) gestrichen.
17. in § 8 Abs. 2 die bisherige Ziffer 5.) zu Ziffer 6.)
18. in § 8 Abs. 2 Ziffer 6.) Satz 2 neu der 2. Halbsatz sowie Satz 3 gestrichen.
19. in § 8 Abs. 2 nach Ziffer 6.) neu folgende Ziffer 7.) eingefügt: „die Bestellung

der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors der Anstalt und deren/dessen Stellvertretungen aus dem Kreise der Pflegedienstleitungen und der Pädagogisch-Pflegerischen Leitungen nach § 16 auf fünf Jahre. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume zulässig.“.

20. in § 8 Abs. 2 die bisherigen Ziffern 6.) bis 13.) zu Ziffern 8.) bis 15.)

21. in § 8 Abs. 2 Ziffer 8.) neu nach dem Wort „Wirtschaftsplans“ die Worte „und eines fünfjährigen Finanzplans“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „einschließlich ihrer Nachträge“ eingefügt.

22. in § 8 Abs. 2 nach Ziffer 15.) neu die Ziffer 16.) wie folgt eingefügt: „den Einsatz von Finanzinstrumenten, sowie anderer Termingeschäfte, Optionen und Derivaten.“.

23. in § 8 Abs. 2 die bisherigen Ziffern 14.) bis 16.) zu Ziffern 17.) bis 19.)

24. in § 8 Abs. 2 Ziffer 19.) neu die Worte „von oder Beteiligung an Unternehmen“ geändert in die Worte „, der Erwerb und die gänzliche oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen“.

25. in § 8 Abs. 2 nach Ziffer 19.) neu die Ziffer 20.) wie folgt eingefügt: „die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, das von der Anstalt geführt wird oder an dem die Anstalt beteiligt ist mit Zustimmung des Bezirkstags;“.

26. in § 8 Abs. 2 nach Ziffer 20.) neu folgende Ziffer 21.) eingefügt: „die Änderung von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen von Einrichtungen sowie unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in einer privaten Rechtsform gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 mit Zustimmung des Bezirkstags;“.

27. in § 8 Abs. 2 die bisherigen Ziffern 17.) bis 21.) zu Ziffern 22.) bis 26.)

28. in § 8 Abs. 2 in Ziffer 22.) neu nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Beteiligungen“ eingefügt.

29. in § 8 Abs. 2 in Ziffer 24.) neu die Zahl „4“ zu Zahl „6“.

30. in § 8 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 wie folgt neu eingefügt: „Die Wirtschaftspläne einschließlich fünfjähriger Finanzplanung der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Anstalt sind dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung vorzulegen.“.

31. in § 8 nach Absatz 4 neu folgender Absatz 5 wie folgt eingefügt: „Die festgestellten Jahresabschlüsse der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Anstalt sowie die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste sind dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung vorzulegen.“.

32. in § 8 die bisherigen Absätze 4 bis 7 zu Absätzen 6 bis 9.

33. in § 8 Abs. 7 das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

34. in § 9 Abs. 1 Ziffer 2.) die Zahlen „15 und 16“ durch die Zahlen „18 bis 21“ ersetzt.

35. in § 9 Abs. 2 nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „der Anstalt“ eingefügt.

36. in § 13 Abs. 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

37. in § 14 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „an:“ als erster Spiegelstrich „die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,“ neu eingefügt.

38. in § 14 Abs. 1 Satz 2 die Worte „die Stellvertretende Geschäftsführerin/der Stellvertretende Geschäftsführer (§ 16)“ geändert in die Worte „eine Geschäftsbereichsleiterin/ein Geschäftsbereichsleiter der Anstalt mit Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 3,“.

39. in § 14 Abs. 1 Satz 2 die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

40. § 14 Abs. 1 Satz 2 letzter Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „weitere Mitglieder, die durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden können (§ 8 Abs. 2 Ziff. 4).“.

41. in § 14 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 wie folgt neu eingefügt: „Die Leitung des Klinikumvorstandes obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann die Leitung an ein Mitglied des Gremiums delegieren.“.

42. in § 14 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

43. in § 14 der bisherige Absatz 4 gestrichen.

44. § 16 gestrichen.

45. die bisherigen §§ 17 bis 19 zu den §§ 16 bis 18.

46. in § 17 Abs. 2 Buchstabe c) nach dem Wort „Direktors“ die Worte „und Vertreter/in“ eingefügt.

47. in § 17 Abs. 3 nach dem Wort „Direktor“ die Worte „, in Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in.“ eingefügt.

48. in § 17 Abs. 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

49. in § 18 Abs. 3 nach dem Wort „Pflegedirektor“ die Worte „, in Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in.“ eingefügt.

50. in § 18 Abs. 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

51. § 20 gestrichen.

52. die bisherigen §§ 21 bis 24 zu den §§ 19 bis 22.

53. in § 19 nach Absatz 3 neu folgender Absatz 4 wie folgt neu eingefügt: „Die Wirtschaftspläne, die fünfjährigen Finanzplanungen sowie die festgestellten Jahresabschlüsse der Anstalt, ihrer Einrichtungen und Beteiligungen in einer privaten Rechtsform gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 werden der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz vor der Behandlung im Verwaltungsrat übersandt. Gleiches gilt für die festgestellten Jahresabschlüsse der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmen, an welchen das Pfalzkrankenhaus mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 19. Januar 2023

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Vorsitzender des Bezirkstags

Hinweis:

Gemäß § 13 BezO i. V. m. § 17 Abs. 6 LKO in den derzeit gültigen Fassungen wird darauf

hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

449.

Auflösung des Vereins Türk SV Mainz 1981

Der Verein Türk SV Mainz 1981 ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden. Der Liquidator ist Yusuf Altinkilic, Bonifaziusplatz 5, 55118 Mainz.

Mainz, den 19. Januar 2023

Der Liquidator

450.

Auflösung des Vereins „BusinessNetzwerk e. V.“

Der Verein „BusinessNetzwerk e. V. in der VG Bodenheim“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Harald Schrank, Am Bodenheimer Weg 9, 55299 Nackenheim, anzumelden.

Nackenheim, den 19. Januar 2023

Der Liquidator

451.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 95 ff. und § 24 GemO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und § 5 seiner Verbandsordnung vom 20. Dezember 1999 i. V. m. §§ 15 ff. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) am 7. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2023 hat die Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion in Trier erklärt, keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen zu erheben.

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf gesamt	44.954.956,94 EUR
davon im Hoheitsbereich	16.212.324,27 EUR
davon im Teilbereich BgA	28.742.632,68 EUR
in den Aufwendungen auf gesamt	- 44.859.613,23 EUR
davon im Hoheitsbereich	- 18.689.359,51 EUR
davon im Teilbereich BgA	- 26.170.253,72 EUR
damit mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust von gesamt	95.343,71 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf gesamt	874.433,34 EUR
in den Ausgaben auf gesamt	874.433,34 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite des Vermögensplans wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf -, EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 EUR festgesetzt.

Pirmasens, den 7. Dezember 2022

Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)
Markus Zwick
Verbandsvorsteher

Hinweis:

- Der 1. Wirtschaftsplan 2023 liegt jedem zur Einsichtnahme vom 31. Januar 2023 bis 9. Februar 2023, montags - donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14 a, 66953 Pirmasens, 2. Obergeschoss, öffentlich aus.
- Eine Verletzung der Bestimmung über
 - Ausschließungsgründe (§ 22 Gemeindeordnung) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung der Zweckverbandsversammlung (§ 34 Gemeindeordnung)

bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Haushaltssatzung ist gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14 a, 66953 Pirmasens, geltend gemacht wird.

Pirmasens, den 17. Januar 2023

Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)
Markus Zwick
Verbandsvorsteher

452.

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

(Firma Anastasia Neifer, 67550 Worms)

Die Verfügung vom 16. Januar 2023 (Aktenzeichen SCHU-GüKG-676542), zum Widerruf der am 15. Mai 2018 erteilten Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nr. D-07-001-G-676542 einschließlich der erteilten 5 Kopien (Nrn. 0001 bis 0005), an

Firma Anastasia Neifer, Obere Trappengasse 13 a, 67550 Worms, letzter bekannter Aufenthaltsort: Obere Trappengasse 13 a, 67550 Worms

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) – in der derzeit gültigen Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerrufsbescheid kann beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer, St. Guido-Straße 17 in 67346 Speyer, von der Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Speyer, den 17. Januar 2023

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Gabriele Schultze-Merkel

453.

Auflösung der BARI-Kellereien-Vertriebs-Gesellschaft

Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Zum Liquidator wurde Herr Hans-Dieter Riehle, Kameruner Straße 2a, 81827 München, bestellt.

Speyer, den 18. Januar 2023

Der Liquidator

454.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier**
(Haushaltsangelegenheiten 2021, 2023)

1. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer VIII/6. Sitzung am 20. Dezember 2022 die Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 beschlossen sowie dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt. In gleicher Sitzung hat die Regionalvertretung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 beschlossen. Der Jahresabschluss 2021, der Rechenschaftsbericht 2021 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 14. April 2022 werden ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 für die Dauer von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworstraße 8, 54290 Trier, Raum 312, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr) gem. §§ 97 Abs. 2 und 114 Abs. 2 GemO öffentlich ausgelegt.
2. Eine Verletzung der Bestimmungen über
 - a. Ausschlussgründe (§ 22 GemO) und
 - b. die Einberufung und die Tagesordnung der VIII/6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft (§ 34 GemO)
 bei der Beratung und Beschlussfassung über die nachstehend öffentlich bekanntgemachte Haushaltssatzung 2023 ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.
3. Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. Januar 2023:

(Hinweis: Die Beschlussfassung der Satzung enthielt in § 5 einen Übertragungsfehler, der nachstehend mit dem Korrekturhinweis in der Fußnote 1 berichtigt wird.)

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt (EH)**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	19.712,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.350,00 EUR
das Jahresergebnis auf	- 16.638,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt (FH)**

die ordentlichen Einzahlungen auf	19.712,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	36.350,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.638,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	19.712,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	36.350,00 EUR
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-16.638,00 EUR

§ 2
Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,03 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2022 (auf volle Hundert abgerundet)	Umlage 2023	
		je Einwohner EUR	Summe (volle EUR)
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			
Kreisfreie Stadt Trier	109.900	0,03	3.297,00
Landkreis Berncastel-Wittlich	115.700	0,03	3.471,00
Eifelkreis Bitburg-Prüm	102.900	0,03	3.087,00
Landkreis Trier-Saarburg	154.800	0,03	4.644,00
Landkreis Vulkaneifel	62.100	0,03	1.863,00
Zusammen	545.400		16.362,00

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPlG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung werden Beiträge in Höhe eines Pauschalbetrages von je 240,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 LPlG	Beitrag 2023
Industrie- und Handelskammer Trier	240,00 EUR
Handwerkskammer Trier	240,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	240,00 EUR
LVU RhL.-Pfalz	240,00 EUR
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (für anerkannte Naturschutzvereinigungen)	240,00 EUR
zusammen	1.200,00 EUR

(4) Umlage und Beiträge sind jeweils bis spätestens zum 1. März 2023 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

(1) Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 betrug 23.156,00 EUR¹. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 wird 20.793,14 EUR und zum 31. Dezember 2023 dann 4.155,14 EUR betragen.

(2) Die Anteile am Eigenkapital nach Absatz 1 werden gem. § 17 a der Satzung wie folgt festgesetzt:

- a) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPlG auf insgesamt 95 %; im Einzelnen für die Stadt Trier auf 19 %, für den Landkreis Bernkastel-Wittlich auf 20 %, für den Eifelkreis Bitburg-Prüm auf 18 %, für den Landkreis Trier-Saarburg auf 27 % und für den Landkreis Vulkaneifel auf 11 % sowie
- b) für die Mitglieder gem. § 14 Abs. 2, 3 und 4 LPlG auf insgesamt 5 %, im Einzelnen jeweils auf 1 %.

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLor-Lux+ asbl wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 50,00 EUR,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 EUR/km.

Die Vorsitzenden in von der Regionalvertretung eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes und die dortigen stv. Vorsitzenden ein anderthalbfaches Sitzungsgeld nach a).

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben. Diese Aufwandsentschädigung beträgt pauschal pro Monat für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft (§ 12 der Satzung) 100 EUR, für die Funktion des stv. Vorsitzes der Planungsgemeinschaft 50 EUR.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld à 50,00 EUR
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,25 EUR/km
(soweit nicht bereits am gleichen Tag und für den gleichen Sitzungsort gem. Absatz 1 Nr. b) gewährt).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für privatgenutzte PKW und wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Kosten für die Benutzung des ÖV (Bus, Bahn 2. Kl.) werden bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten auf Einzelnachweis erstattet.

¹Korrekturhinweis: „22.912,55 EUR“ gem. Prüfvermerk ADD v. 13. Januar 2023, Az. 17 06-2/PLG Region Trier/21a.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche mit dem Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Darin eingeschlossen ist eine pauschale Erstattung von Nebenkosten i. S. des § 9 Landesreisekosten-gesetz (LRKG) in Höhe von 15 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Nr. a) und Absatz 2 Nr. a); weitergehende Ansprüche nach dem LRKG bleiben unberührt. Die jeweilige Zahlbar-machung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu gehen nicht.

§ 7

Weitere Bestimmungen

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschrit-ten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Trier, den 23. Januar 2023

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia Giesecking

455.

Auflösung des Männergesangsvereins „Eintracht“ Weyerbusch Hasselbach e. V.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. September 2022 wurde der Beschluss gefasst, den Männergesangsverein „Eintracht“ Weyerbusch Hasselbach e. V. in 57635 Weyerbusch, eingetragen unter der Nr. VR 11803 im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur, aufzulösen. Gemäß § 50 BGB wird hiermit die Vereinsauflösung öffentlich bekannt gegeben und etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Zu Liquidatoren wurden gewählt: 1. Johannes Rondorf, Beckersweg 7 in 57635 Weyerbusch, 2. Heinz-Willi Hassel, Parkstraße 15 in 57635 Weyerbusch.

Weyerbusch, den 17. Januar 2023

Die Liquidatoren

456.

Auflösung des Vereins YMCA - CVJM e. V.

Der Verein YMCA - CVJM e. V. Worms/Rhein Christlicher Verein Junger Menschen mit Sitz in Worms (VR-Nr. 10417) ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Herr Manfred Aichert, Lassallestraße 20, 67547 Worms, Herr Holger Hieronimus, Denkstraße 38, 67549 Worms, Herr Joachim Schiek, Dürkheimer Straße 45, 67549 Worms, Frau Margot Kani Aichert, Lassallestraße 20, 67547 Worms, an-zumelden.

Worms, den 19. Januar 2023

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

457.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
Landeskrankenhaus (AöR)
Vulkanstraße 58, 56626 Andernach
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren EU

Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung:

Rheinhessen Fachklinik Alzey,
55232 Alzey

Art der Leistung:

N2b.326 - Fenster Außentüren Sonnenschutz
Elvis-ID: E23853116

N2b.323-2 - Wärmedämmverbundsystem
Elvis-ID: E44273249

N2b.323-1 - Innenputzarbeiten
Elvis-ID: E93143939

N2b.321 - Dachabdichtungs-Klempnerarbeiten
Elvis-ID: E15177573

N2b.317 - Stahlbauarbeiten Technikzentrale
Elvis-ID: E37313714

N1.392 - Gerüstbau
Elvis-ID: E96861583

Ausführung ab Juli / August 2023.

Vollständiger Bekanntmachungstext und Anforderung der Verdingungsunterlagen bis einschließlich 2. März 2023 ausschließlich über die Plattform: www.subreport.de

Angebotsabgabe nur in elektronischer Form zugelassen.

Stellenausschreibungen

458.

MINISTERIUM DER FINANZEN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
in MAINZ

Im Bereich des LANDESAMTES FÜR
STEUERN ist beim FINANZAMT
WITTLICH demnächst der mit BesGr.
A 16 LBesG bewertete Dienstposten

der Amtsleitung (w / m / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung des Staatsanzeigers.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

459.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW) ist in der Zentralabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in der EU-Prüfbehörde in Vollzeit zu besetzen.

Diese Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Die Einstellung richtet sich für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und bei Beamten nach dem Landesbeamtengesetz (LBG). Wir bieten Ihnen im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. im Beschäftigungsverhältnis ein Entgelt der Entgeltgruppe 11 TV-L. Bei Vorliegen der stellenplanmäßigen sowie der tarif- bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind Entwicklungsmöglichkeiten perspektivisch möglich

Bewerbungen sind **bis zum 12. Februar 2023** möglich.

Nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere.

460.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW) ist in der Abteilung 3 „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 8305 „Europäische Strukturpolitik - INTERREG A“ in Vollzeit zu besetzen.

Diese Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Die Einstellung richtet sich für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und bei Beamten nach dem Landesbeamtengesetz (LBG). Wir bieten Ihnen im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. im Beschäftigungsverhältnis ein Entgelt der Entgeltgruppe 10 TV-L. Bei Vorliegen der stellenplanmäßigen sowie der tarif- bzw. beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind Entwicklungsmöglichkeiten perspektivisch möglich.

Bewerbungsende ist der **13. Februar 2023 (Posteingang).**

Nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere.

461.

Wir, das DEUTSCHE FORSCHUNGsinstitut FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (FÖV), sind ein interdisziplinäres Team von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-, Kommunikations-, Wirtschafts- und

Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und suchen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unserer Forschungs- und Beratungstätigkeit

eine Forschungsreferentin bzw. einen Forschungsreferenten (m / w / d).

Dienstort: Dienststelle BERLIN.

(TV-L E 13, nach Wunsch in Vollzeit- oder in Teilzeitbeschäftigung, zunächst befristet bis 31. Dezember 2026).

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote> oder <https://www.foev-speyer.de/karriere>

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 0323**) läuft bis zum **27. Februar 2023**.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

462.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT in MAINZ ist im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Volontärin / eines Volontärs (m / w / d) zu besetzen.

Wir bieten eine außertarifliche Gesamtvergütung in Höhe von monatlich brutto 1568,29 EUR (Bewerbungen mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss) bzw. 2094,19 EUR (Bewerbungen mit einem Master- oder vergleichbaren Abschluss) und freuen uns über Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer **48/WMinB/2022 bis zum 8. Februar 2023** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

463.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Personalwesen, Dienstrecht“ in der Zentralabteilung unbefristet zu besetzen (E 12 / A 12).

Kennziffer: 07/2023.

Bewerbungsfrist: **12. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

464.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

als Sachbearbeitung (m / w / d) im Referat „Energieinfrastruktur, Förderangelegenheiten“

in der Abteilung „Klimaschutz, Energie und Mobilität“ unbefristet zu besetzen (E 10 / A 10).

Kennziffer: 95/2022.

Bewerbungsfrist: **12. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

465.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist

ein Volontariat (m / w / d)

im Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befristet zu besetzen.

Kennziffer: 72/2022.

Bewerbungsfrist: **26. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

466.

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION

Beim PHILHARMONISCHEN STAATSORCHESTER MAINZ ist zur Spielzeit 2025 / 26 die Stelle

der Chefdirigentin / des Chefdirigenten (m / w / d)

zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Bewerbung ausschließlich per E-Mail bis **28. Februar 2023** an das

**Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Personalreferat -
E-Mail: Dirigat@mffki.rlp.de**

Sie wollen mehr über das Philharmonische Staatsorchester Mainz erfahren? Ausführliche Informationen finden Sie unter www.orchester-mainz.de.

Informationen zum Staatstheater Mainz finden Sie unter www.staatstheater-mainz.com.

467.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort eine Stelle in der Abteilung „Integration, Migration, Fluchtaufnahme“ befristet für zwei Jahre zu besetzen als

Referent / in (alle Geschlechter).

Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular bis **8. Februar 2023.**

Sie verfügen über die Befähigung für das 4. Einstiegsamt oder über ein abgeschlossenes, wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Diplom oder Staatsprüfung). Erfahrung mit Projektarbeit in einer Verwaltung, insbesondere in der Krisenbewältigung, ist wünschenswert. Idealerweise haben Sie zudem Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Landesregierung

mit ihren unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern gesammelt.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

468.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK, Dienstsitz BAD KREUZNACH,

eine / einen Fachinformatiker*in, Geomatiker*in bzw. Staatlich geprüfte Techniker*in der Fachrichtung Landbau, Gartenbau oder Weinbau u. Oenologie (m / w / d)

in Vollzeit in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Abteilung Technische Zentralstelle ein.

Bewerbungsfrist: **17. Februar 2023.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

469.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK, Dienstsitz BAD KREUZNACH

Fachinformatiker*innen der Fachrichtung Systemintegration oder vergleichbare Qualifikation (m / w / d)

in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit in der Abteilung Technische Zentralstelle ein.

Bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung besteht die Option, ein berufsbegleitendes Studium „Dualer Studiengang Wirtschaftsinformatik (Dual B. Sc.)“ an der Hochschule Mainz absolvieren zu können.

Bewerbungsfrist: **17. Februar 2023.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

470.

Im Referat Raumordnung und Landesplanung der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD ist die Stelle der

Referatsleitung (m / w / d) (Besoldungsgruppe A 15 LBesG / Entgeltgruppe 15 TV-L)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **12. Februar 2023.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

471.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ (LUA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Leitung des Referates 12 Haushalt, Liegenschaftsmanagement und Organisation (m / w / d)

zu besetzen. Dienstort ist KOBLENZ.

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz oder im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L.

Sie werden dazu beitragen, dass die insgesamt rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesuntersuchungsamtes in Koblenz, Landau, Mainz, Speyer und Trier ihren Auftrag erfüllen: Sichere Lebensmittel, Schutz der Menschen vor ansteckenden Krankheiten, Tierschutz und gesunde Tierbestände in Rheinland-Pfalz.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Martina Jungclaus, Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste, Telefon 0261 9149-120.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/002-Wi bis zum 12. Februar 2023 einzureichen.

472.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle (100 %) für

eine Lebensmittelchemikerin / einen Lebensmittelchemiker (m / w / d) Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelpfprüfung

in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (bis Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder vergleichbare Eingruppierung bis E 13 TV-L).

Dienstort ist MAINZ.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tomasz Brzezina, Tel. 06131 5578-25690 oder Frau Ursula Lampe, Tel. 06131 5578-25045.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/010-Ad bis zum 26. Februar 2023 einzureichen.

473.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle (E 8 TV-L) im Bereich

Verwaltung mit technischer Ausrichtung Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelpfprüfung Mainz (Referat 52)

in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ zu besetzen. Dienstort ist MAINZ.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tomasz Brzezina, Tel. 06131 5578 25690 oder an Frau Ursula Lampe, Tel. 06131 5578 25045.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/009-Ad bis zum 19. Februar 2023 einzureichen.

474.

Im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, Emy-Roeder-Straße 5 in Mainz, ist im Bereich der Personalverwaltung die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d) (unbefristet in Vollzeit, Entgeltgruppe 12 TV-L oder bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO)

zu besetzen.

Weitere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter <https://www.lgb-rlp.de/service/jobs-und-karriere/freie-stellen.html>

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **bis zum 28. Februar 2023** an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

oder per E-Mail an:

bewerbung@lgb-rlp.de

475.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“ im Referat 31 am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes mit herausragender Aufgabenzuweisung und Stellvertretung der Referatsleitung.

Für Beamtinnen / Beamte Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 LBesG.

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 TV-L.

Betreff: **MZ-31-3-3/2023.**

Bewerbungsfrist: **18. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

476.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Soziales, Vergütungs- und Budgetangelegenheiten“ im Referat 41 „Grundsatzangelegenheiten der Eingliederungshilfe“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zunächst befristet unterhalb eines Jahres, mit der Option auf Verlängerung, in Vollzeit zu besetzen:

Juristische Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes.

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Betreff: **MZ-41-3-3/2023.**

Bewerbungsfrist: **10. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

477.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle

als Referentin / Referent (m / w / d)

für die Abteilung 4 „Naturschutz“ im Referat 43 „Mensch und Natur“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung (§ 14 Abs. 1 TzBfG), voraussichtlich bis zum 30. September 2024, und in Vollzeit zu besetzen; in Entgeltgruppe 13 TV-L.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. Februar 2023**, die **Kennziffer lautet 1-4-2023**.

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

478.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

für die Prüfung von Abwasserkatastern für die Abteilung 5 „Gewässerschutz“ im Referat 55 „Abwasser“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Dezember 2026 und in Vollzeit zu besetzen; in Entgeltgruppe 11 TV-L.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. Februar 2023**, die **Kennziffer lautet 1-5-2023**.

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

479.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT
RHEINLAND-PFALZ
- Dienstort MAINZ - sind zwei Stellen
als

**Wartungstechnikerin / Wartungstechniker
(w / m / d)**

des für die Abteilung 6 „Umweltlabor“
im Referat 62 „Immissionen und
Emissionen Luft“ zum nächstmöglichen
Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu
besetzen; in Entgeltgruppe 8 TV-L.

Die Bewerbungsfrist **endet am
12. Februar 2023**, die **Kennziffer lautet
1-6-2023**.

Weitere Informationen zu den
Stellenausschreibungen finden Sie
unter: www.karriere.rlp.de.

480.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT
RHEINLAND-PFALZ
- Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Probenehmerin / Probenehmer (w / m / d)

für den Hydrologischen Dienst
des Grundwassers für die
Abteilung 7 „Hydrologie“ im
Referat 73 „Hydrologischer
Dienst des Grundwassers,
Grundwasserbeschaffenheit“
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
unbefristet und in Vollzeit zu besetzen;
in Entgeltgruppe 7 TV-L bzw. in
Entgeltgruppe 8 TV-L.

Die Bewerbungsfrist **endet am
12. Februar 2023**, die **Kennziffer lautet
1-7-2023**.

Weitere Informationen zu den
Stellenausschreibungen finden Sie
unter: www.karriere.rlp.de.

481.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ
ist im GESCHÄFTSBEREICH DER
POLIZEIDIREKTION WORMS bei der
KRIMINALINSPEKTION WORMS die

Leitung des Kommissariats 6 (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich
Polizeibeamtinnen und
Polizeibeamte der Kriminalpolizei ab
Besoldungsgruppe A 11.

Bewerbungsfrist: **10. Februar 2023**.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

482.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ
ist im GESCHÄFTSBEREICH DER
POLIZEIDIREKTION WORMS bei der
POLIZEIINSPEKTION ALZEY die

stellvertretende Leitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
ab Besoldungsgruppe A 11.

Bewerbungsfrist: **10. Februar 2023**.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

483.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
folgende Funktion zu besetzen:

Leiterin / Leiter (m / w / d)

des Sachgebietes „Verdeckte
Maßnahmen“ bei der
KRIMINALDIREKTION
KAISERSLAUTERN.

Bewerbungsfrist: **7. Februar 2023**.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

484.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER /
POLIZEIDIREKTION WITTLICH /
POLIZEIINSPEKTION ZELL
sind zwei Stellen

einer Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen. Die Stellen sollen zum
1. März 2023 besetzt werden.

Die Funktionen sind nach der
Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Um
diese Stellen können sich Beamte
(m / w / d) der Schutzpolizei bewerben,
die sich mindestens in einem Amt der
Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
eine Funktion innehaben, die nach der
Besoldungsgruppe A 12 bewertet ist.

Bewerbungen werden **innerhalb von
drei Wochen nach der Veröffentlichung**
dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

485.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ,
LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT)
bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt
folgende Stellen an:

Mitarbeiter / -in (m / w / d)

**für das Geschäftszimmer im Dezernat
Informations- und Kommunikationstechnik**

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 1/5/IuK/2023).

Bewerbungsfrist: **10. Februar 2023**.

Polizeibeamte (m / w / d)

**für die Sachbearbeitung mit
Abwesenheitsvertretung der
Sachgebietsleitung SG 1 - „Schifffahrt“
der Führungsgruppe**

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 1/3/SG1/2022).

Bewerbungsfrist: **10. Februar 2023**.

Die detaillierte Ausschreibung finden
Sie unter www.karriere.rlp.de.

**Polizeipräsidium Einsatz,
Logistik und Technik
PV3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz**

486.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ,
LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT)
bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt
folgende Stelle an:

**Mitarbeiter / -in (m / w / d)
für IT 5 – Anwendungsentwicklung
im Dezernat Informations- und
Kommunikationstechnik**

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 4/5/IT5/2023).

Bewerbungsfrist: **8. Februar 2023**.

Die detaillierte Ausschreibung finden
Sie unter www.karriere.rlp.de.

**Polizeipräsidium Einsatz,
Logistik und Technik
PV3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz**

487.

Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft |
Gutenberg-Institut für Weltliteratur
und schriftorientierte Medien |
FB 05 Philosophie und Philologie
der JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ

**Wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in
(m / w / d)**

Postdoc (in Vollzeit / 100 %) oder
Praedoc (in Teilzeit / 2 x 50 %) -
EG 13 TV-L - Starttermin: 1. April 2023
- befristet -

Kenn-Nr.: 00123-05-wiss-ml

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung der Inhaberin der
Professur in Forschung und Lehre
auf dem Gebiet der Allgemeinen und
Vergleichenden Literaturwissenschaft
(AVL) / Medienkomparatistik
- Forschungsleistungen im Bereich
der Allgemeinen und Vergleichenden
Literaturwissenschaft /
Medienkomparatistik mit dem
Ziel der Habilitation oder
habilitationsäquivalenter Leistungen
(Postdoc) bzw. der Dissertation
(Praedoc)
- Übernahme von Aufgaben im Bereich
der akademischen Selbstverwaltung
und sonstiger Aufgaben am
Arbeitsbereich von Prof. Dr. Irina
Rajewsky und in der Abteilung für
AVL des Gutenberg-Instituts (inkl.
Prüfungsaufgaben; Studienberatung;
Mitarbeit bei der Konzeption, Planung
und Durchführung nationaler und
internationaler Workshops, Tagungen
usw.)
- Selbstständige Durchführung von
Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet
der AVL im Umfang von 4 SWS auf
BA- und ggf. MA-Niveau (Postdoc)
bzw. im Umfang von 2 SWS auf
BA-Niveau (Praedoc)
- Mitarbeit an der Gestaltung und
Weiterentwicklung der Studiengänge
der Mainzer Komparatistik (inkl.
E-Learning-Strategien)
- Insbesondere bei
Postdoc-Bewerbungen: Mitarbeit an
der Beantragung und Durchführung
von Drittmittelprojekten bzw.
am Aufbau von nationalen und
internationalen Forschungsverbünden

Bewerbungsfrist: **13. Februar 2023**.

Den gesamten Ausschreibungstext
und weitere Informationen finden Sie
auf unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

488.

An der UNIVERSITÄT TRIER
ist im Fachbereich IV - Professur für
Mathematik die Stelle

**einer / eines Akademischen Rätin / Rats
- als wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in
an einer Hochschule (m / w / d)
(100 % A 13 LBesO RP)**

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 13. Februar 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://stellen.uni-trier.de>.

489.

Im zfh - ZENTRUM FÜR FERNSTUDIEN IM HOCHSCHULVERBUND ist ab sofort im Marketing die unbefristete Stelle für

eine Marketingspezialistin / einen Marketingspezialisten (m / w / d)

zu besetzen (Hochschulabschluss im Bereich Marketingmanagement / Medien / Kommunikation mit einschlägiger Berufserfahrung, Vergütung bis Entgeltgruppe E 11 TV-L).

Bewerbungsfrist läuft **bis 31. Januar 2023.**

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.zfh.de/das-zfh/jobs-und-karriere/>

490.

Bei der KREISFREIEN STADT KAISERSLAUTERN (ca. 100.000 Einwohner) ist die Stelle

einer bzw. eines hauptamtlichen Beigeordneten (m / w / d)

zum 2. Juli 2023 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Dem Geschäftsbereich (Dezernat IV) des derzeitigen Beigeordneten sind die Zentrale Vergabestelle, die Referate Umweltschutz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Bauordnung, Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen zugeordnet. Außerdem vertritt er die Stadt in verschiedenen Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften. Eine Neuordnung des Geschäftsbereichs bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung und umfassenden Berufserfahrung den vielfältigen Aufgaben eines solchen Amtes gerecht wird und die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern und den Einwohnerinnen und Einwohnern für die Belange der Stadt eintritt.

Kaiserslautern ist Oberzentrum der Region Westpfalz und bedeutender IT- und Unternehmensstandort. Neben der Technischen Universität und der Hochschule Kaiserslautern sind zahlreiche Forschungsinstitute und Zentren für Technologietransfer, verschiedene Fachschulen und sämtliche Arten von allgemeinbildenden Schulen vorhanden. Die Stadt verfügt über ein umfangreiches Kultur- und Sportangebot. Kaiserslautern ist Tor zum Naturpark Pfälzerwald und bietet seiner Bevölkerung und den Besuchern attraktive Einkaufsmöglichkeiten und hervorragende Angebote zur Freizeitgestaltung.

Wählbar zur / zum Beigeordneten ist,

wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur / zum hauptamtlichen Beigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der oder die Beigeordnete wird vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 20. März 2023 in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl gewählt.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 28. Februar 2023** zu richten an

Herrn Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel Stadtverwaltung 67653 Kaiserslautern

491.

Bei der VERBANDSGEMEINDE PELLENZ im Landkreis Mayen-Koblenz ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 2023 neu zu besetzen.

Zur Verbandsgemeinde Pellenz gehören die Ortsgemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt und Saffig mit zusammen rd. 17.250 Einwohnern. Verwaltungssitz ist in der Ortsgemeinde Plaidt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 18. Juni 2023 von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Pellenz nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren gewählt (Urwahl). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber diese Mehrheit, so findet am Sonntag, 2. Juli 2023 eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder jede / jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die / der am Tag der Wahl das 23.

Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben der beamtenrechtlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber / in oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen läuft am 48. Tag vor der Urwahl (1. Mai 2023, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist) ab. Näheres ist der Wahlbekanntmachung zu entnehmen, welche im Bekanntmachungsorgan „Pellenzblatt“ der Verbandsgemeinde Pellenz veröffentlicht wird. Diese Bekanntmachung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unaufgefordert zugesandt. Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Pellenz unter www.pellenz.de/wahlen. Darüber hinaus steht das Wahlbüro der Verbandsgemeindeverwaltung bei Rückfragen zur Verfügung.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 zugeordnet. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wir freuen uns auf eine zielstrebige, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, welche die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich-, team- und leistungsorientiert führt, Bürgernähe pflegt und die Entwicklung der Verbandsgemeinde in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinden weiter positiv vorantreibt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass den Parteien und Wählergruppen des Verbandsgemeinderates die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die Unterlagen gegeben wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisse usw.) werden erbeten **bis zum 17. April 2023 (keine Ausschlussfrist)** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz Kennwort „Bürgermeisterwahl“ Rathausstraße 2 - 4 56637 Plaidt

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

492.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6934021 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Horhausen Blatt 2129 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.021,32 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 13. Januar 2023

- 71 UR II 11/22 - Das Amtsgericht

493.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 139641 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Güllenheim Blatt 769 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 13.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 13. Januar 2023

- 71 UR II 14/22 - Das Amtsgericht

494.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 153150 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Fürthen Blatt 1031 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3100,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 13. Januar 2023

- 71 UR II 16/22 - Das Amtsgericht

495.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 018528 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Langenlonsheim Blatt 1768 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 45.000,- DM nebst mindestens 6,5 % und höchstens 10,5 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 47513 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Langenlonsheim Blatt 1768 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 10. Januar 2023

- 71 UR II 71/22 - Das Amtsgericht

496.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4474526 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Elkenroth Blatt 1893 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 10. Januar 2023

- 41 UR II 21/22 - Das Amtsgericht

497.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Ober-

stein Blatt 13751 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bank AG, Pfandbriefbank Ludwigsburg jetzt Wüstenrot Bauspar AG in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 12. Januar 2023

- 38 UR II 9/22 - Das Amtsgericht

498.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld Sparbuchnummer DE74562500303000433424, ausgestellt für Konto Egon Langenstroer Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Sarina Langenstroer, Mühlenweg 7, 66806 Ens Dorf, wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 18. Januar 2023

- 38 UR II 11/22 - Das Amtsgericht

499.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Fischbach Blatt 1203 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM = 9203,25 EUR mit 6 % Zinsen jährlich unter Umständen 7 %, Nebenleistungen 1,5 % jährlich unter Umständen 2,5 %. Eingetragener Berechtigter: Rheinische Hypothekenbank in Mannheim wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 18. Januar 2023

- 38 UR II 12/22 - Das Amtsgericht

500.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Rohrbach Blatt 387 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 19.900,- DM = 10.174,71 EUR mit 12 % Zinsen jährlich sowie die in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM = 10.225,84 EUR mit 13 % Zinsen jährlich sowie die in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM = 12.782,30 EUR mit 15 % Zinsen und 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter bei Grundschuld III Nr. 1 Grundschuld III Nr. 2 sowie Grundschuld III Nr. 4 Wüstenrot-Bank Aktiengesellschaft für Wohnungswirtschaft in Ludwigsburg werden für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 12. Januar 2023

- 38 UR II 16/22 - Das Amtsgericht

501.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 10013 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM = 2556,46 EUR mit 4 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 12. Januar 2023

- 38 UR II 17/22 - Das Amtsgericht

502.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 7760982) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübenach Blatt 3404 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu

190.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 17. Januar 2023

- 142 UR II 39/22 - Das Amtsgericht

503.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3838965 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Brücken Blatt 1954 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 11. Januar 2023

- 2 UR II 6/21 - Das Amtsgericht

504.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Unkel Blatt 3346 eingetragene Eigentümerin Frau Agnes Menden geborene Hofbauer, geb. am 18. 12. 1904, letzter bekannter Wohnsitz 53572 Unkel, wird mit ihren Rechten (1/2-Miteigentumsanteil) ausgeschlossen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Linz, den 12. Januar 2023

- 5a UR II 9/22 - Das Amtsgericht

505.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Essenheim Blatt 3059 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 14. Januar 2023

- 73 UR II 58/22 - Das Amtsgericht

506.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Niedermendig Blatt 1484 eingetragene Eigentümerin Frau Katharina Schäfer, geb. Höner, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 11. Januar 2023

- 2 UR II 3/22 - Das Amtsgericht

507.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 6222 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.895,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 17. Januar 2023

- 2 UR II 21/22 - Das Amtsgericht

508.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Bremscheid Blatt 1816 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 13.498,11 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Die-

ser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 9. Januar 2023

- 40 UR II 45/21 - Das Amtsgericht

509.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Wollendorf Blatt 3620 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 36.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 6. Januar 2023

- 40 UR II 12/22 - Das Amtsgericht

510.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Oberbieber Blatt 3584 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Oberbieber Blatt 3584 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 6. Januar 2023

- 40 UR II 14/22 - Das Amtsgericht

511.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Großmaischeld Blatt 1569 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 13.600,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 9. Januar 2023

- 40 UR II 15/22 - Das Amtsgericht

512.

Ausschlussbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Oberhonnefeld Blatt 831 lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 45, Ackerland, in der Steinheckerflur, 2710 qm, eingetragene Eigentümer wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Neuwied, den 9. Januar 2023

- 40 UR II 22/22 - Das Amtsgericht

513.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18529383 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Nister Blatt 1103 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 243.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 18. Januar 2023

- 26b UR II 12/22 - Das Amtsgericht

514.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6951236 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hachenburg Blatt 2589 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 38.482,02 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6951239 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung

Hachenburg Blatt 2589 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 19.097,12 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 17. Januar 2023

- 26c UR II 11/22 - Das Amtsgericht

515.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochheim Blatt 1641 in Abteilung III Nr. 2 am 23. Mai 1979 eingetragene Grundschuld über 100.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 29/21 - Das Amtsgericht

516.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Heßloch Blatt 1741 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 61.355,03 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich für die Sparda-Bank Südwest eG in Mainz wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 4. September 2001 über 120.000,- DM für die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, in Hamburg; Abtretung eingetragen am 25. August 2017).

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 15/22 - Das Amtsgericht

517.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Gimbsheim Blatt 3163 in Abteilung III Nr. 1 am 14. Dezember 1983 eingetragene Grundschuld über 20.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 16/22 - Das Amtsgericht

518.

Ausschlussbeschluss: Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 6138 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Hypotheken, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Hypothek über 9203,25 EUR nebst bis zu 9,5 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Hypothek am 19. Januar 1967 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 2854 in Abteilung III Nr. 1 über 18.000,- DM); b) Abteilung III Nr. 2: Hypothek über 5879,86 EUR nebst bis zu 9,5 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Hypothek am 19. Januar 1967 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 2854 in Abteilung III Nr. 2 über 11.500,- DM); werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 17/22 - Das Amtsgericht

519.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 5602 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 2556,46 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich für die Spar- und Darlehenskasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Worms-Pfeddersheim wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 7. Dezember 1956

im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 2092 in Abteilung III Nr. 1 über 5000,- DM).

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 20/22 - Das Amtsgericht

520.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Mörsstadt Blatt 1095 in Abteilung III Nr. 2 am 16. Juni 1987 eingetragene Grundschuld über 18.400,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 21/22 - Das Amtsgericht

521.

Ausschlussbeschluss: Das Sparbuch der VR Bank eG mit Sitz in Alsheim, Bachstraße 38, 67577 Alsheim, ausgestellt für die Sparkonto-IBAN: DE61 5536 1202 9030 0093 93, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Anne-Marie Caecilie Partik geb. Mayer, geb. 22. 4. 1939, verstorben am 16. 10. 2021, zuletzt Haus Jacobus, Altenpflegeheim, 67574 Osthofen, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 9. Januar 2023

- 9062 UR II 35/22 - Das Amtsgericht

Aufgebote

522.

Frau Christild Gütschow, Kirchstraße 39, 55545 Bad Kreuznach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1542879 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Winzenheim Blatt 1235 in Abteilung III Nr. 1A eingetragene Grundschuld zu 8700,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. April 2023** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 16. Januar 2023

- 71 UR II 80/22 - Das Amtsgericht

523.

Frau Laura van Brügge, Königsgartenstraße 15, 55583 Bad Kreuznach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 13949549 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bretzenheim (Nahe) Blatt 2018 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 16. April 2023 vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 16. Januar 2023

- 71 UR II 82/22 - Das Amtsgericht

524.

Herr Klaus Scheibelhut, Karthausstraße 57, 54666 Irrel, und Frau Maria Scheibelhut, Karthausstraße 57, 54666 Irrel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 6967391 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Irrel Blatt 1572 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 71.600,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. April 2023** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bitburg, den 17. Januar 2023

- 5 II 1/23 - Das Amtsgericht

525.

Die Raiffeisenbank Zeller Land eG, Bergstraße 2, 56867 Briedel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Briedel Blatt 2141 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM nebst 10,50 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 28. Februar 1957, eingetragen am 23. März 1957. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenverein Briedel eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter haftpflicht in Briedel/Mosel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 20. Januar 2023

- 2 II 1/23 - Das Amtsgericht

526.

Herr Reiner Henze, Feldstraße 6, 65558 Burgschwalbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Hahnstätten Blatt 2479 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Reiner Henze, Feldstraße 6, 65558 Burgschwalbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 12. Januar 2023

- 13 UR II 15/22 - Das Amtsgericht

527.

Herr Peter Pfeiffer, geboren am 31. 10. 1955, wohnhaft in 60320 Frankfurt, Carl-Goerdele-Straße 8, handelt aufgrund Vollmacht für seine Mutter Frau Hildegard Pfeiffer, Kirner

Straße 5, 55758 Sien, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Sien Blatt 1177 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM = 12.782,30 EUR mit bis zu 21 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Vereinigte Volksbank Griesheim-Weiterstadt e. G., Griesheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 9. Januar 2023

- 38 UR II 24/22 - Das Amtsgericht

528.

Frau Anette Hahn, Birkenweg 33, 55758 Hettenrodt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 6931 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 29.400,- DM = 15.031,98 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 12. Januar 2023

- 38 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

529.

Herr Dr. Hans-Joachim Kötz, Dickesbacher Straße 5, 55743 Idar-Oberstein, und Frau Angelika Kötz, Dickesbacher Straße 5, 55743 Idar-Oberstein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Weierbach Blatt 3550 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 71.300,- DM = 36.455,11 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 12. Januar 2023

- 38 UR II 30/22 - Das Amtsgericht

530.

Frau Ute Franz, Neuweg 20, 55758 Mackenrodt, und Herr Klaus-Dieter Franz, Neuweg 20, 55758 Mackenrodt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Mackenrodt Blatt 1098 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.400,- DM = 5317,44 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird

aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 18. Januar 2023

- 38 UR II 31/22 - Das Amtsgericht

531.

Die Sparkasse Koblenz vertreten durch den Vorstand und dieser wiederum vertreten durch die Rechtsabteilung, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 17472308) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 17420 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Herbert Heidger, geb. am 9. 8. 1947, Horst Michael Heidger, geb. am 16. 8. 1939, Ludwig Heidger, geb. am 22. 2. 1945, Christoph Simon, geb. am 8. 10. 1965, und Peter Simon, geb. am 5. 3. 1963 als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB. Mit einer Abtretungserklärung vom 4. Juli 2016 ist eine Abtretung außerhalb des Grundbuchs an die Sparkasse Koblenz erfolgt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, zum obigen Aktenzeichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 12. Januar 2023

- 142 UR II 45/22 - Das Amtsgericht

532.

Frau Martina Schwarz, Hauptstuhler Straße 1, 66882 Hütschenhausen, und Herr Henrik Schwarz, Theodorstraße 14, 30159 Hannover, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 241460 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Oberweiler-Tiefenbach Blatt 80 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.100,- DM mit 6 % Zinsen jährlich nebst Nebenleistung. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Kusel in Kusel. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0025020 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Oberweiler-Tiefenbach Blatt 80 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 3300,- DM mit 5 % Zinsen jährlich nebst Nebenleistung. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Kusel in Kusel.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Kusel, den 17. Januar 2023

- 3 UR II 20/22 - Das Amtsgericht

533.

Die BKM Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4483481 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Osterspau Blatt 1639 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 34.700,- DM

mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 9. Januar 2023

- 25 UR II 26/22 - Das Amtsgericht

534.

Frau Heidrun Becker, Am Südhang 20, 66916 Dunzweiler, und Frau Sandra Defland, Am Südhang 20, 66916 Dunzweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16580759 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Dunzweiler Blatt 1039 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 102.000,- EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherung AG, 10842 Berlin.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 11. Januar 2023

- 2 UR II 17/22 - Das Amtsgericht

535.

Herr Prof. Dr. Joachim Thüroff, Jägerhofstraße 65, 42119 Wuppertal, hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 14494 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 123.600,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Sparkasse Mainz, jetzt: Rheinhausen Sparkasse, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Weiterhin handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 14494 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 124.095,65 DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Sparkasse Mainz, jetzt: Rheinhausen Sparkasse, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 31.661,19 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 126.644,77 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 11. Januar 2023

- 73 UR II 76/22 - Das Amtsgericht

536.

Herr Josef Sigmund, Wormser Straße 18, 55299 Nackenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nackenheim Blatt 1980 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 3300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mbH, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ferner handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nackenheim Blatt 1980 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 33.700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mbH, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 4729,46 EUR (45 % des Gegenstandswertes von 18.917,80 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 14. Januar 2023

- 73 UR II 77/22 - Das Amtsgericht

537.

Die Sparda-Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Rüscheid Blatt 996 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 106.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sparda-Bank Mainz eG, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. März 2023** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 20. Dezember 2022

- 40 UR II 6/22 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 1 vom 9. Januar 2023, lfd. Nr. 161.)

538.

Herr Jürgen Kölsch, Obere Haardtstraße 21, 66957 Eppenbrunn, und Frau Katharina Kölsch, Obere Haardtstraße 21, 66957 Eppenbrunn, und Rainer Günter Weber für die RW Immobilien GmbH, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 224152 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Eppenbrunn Blatt 2334 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR, 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO. Eingetragener Berechtigter: Bank für Gemeinwirtschaft, Niederlassung Pirmasens.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. April 2023** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 10. Januar 2023

- 1 UR II 23/22 - Das Amtsgericht

539.

Die Ortsgemeinde Birgel hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Prüm, Gemarkung Birgel Blatt 649. BV-Nr. 1 Flur 2 Nr. 20, Bezeichnung: Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hirzberg, Größe: 2130 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Nikolaus Hehs, Eisenbahner in Feusdorf.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Prüm anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Prüm, den 16. Januar 2023

- 7b UR II 10/22 - Das Amtsgericht

540.

Frau Sabine Sitter, Hauptstraße 30 a, 67294 Stetten, und Frau Editha Klein, Im Schelmental 7, 67685 Weilerbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8408076 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Stetten Blatt 644 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Editha Klein, geborene Kratzenberg, Im Schelmental 7, 67685 Weilerbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Rockenhausen, den 11. Januar 2023

- 3 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

541.

Frau Iris Herder, Dillenburger Straße 11, 51105 Köln, Frau Katrin Börgmann, Im Heidcheshagen 11, 57518 Alsdorf, und Frau Julia Thiemann, Bahnhofstraße 20a, 57612 Kroppach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 8390011 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Kroppach Blatt 504 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 61.355,03 EUR nebst 16 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen. Die Grundschuld war ursprünglich im Grundbuch von Kroppach Blatt 404 unter Abt. III Nr. 4 eingetragen. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin und München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 20. Januar 2023

- 26c II 1/23 - Das Amtsgericht

542.

Herr Bernd Hütter, 34582 Borken, hat einen Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 155657 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Mittelbach Blatt 415 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM (= 6084,37 EUR). Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse

für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln (jetzt: BHW Bausparkasse AG). Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 155716 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Mittelbach Blatt 415 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM (= 8691,69 EUR). Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln (jetzt: BHW Bausparkasse AG).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Zweibrücken, den 12. Januar 2023

- 3 UR II 9/22 -

Das Amtsgericht

543.

Frau Brigitte Peter, 66482 Zweibrücken, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15670888 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Zweibrücken Blatt 10658 in Abteilung III Nr. 4.1 eingetragene Grundschuld zu 15.959,81 EUR (Teilbetrag nach Abtretung). Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft, Ludwigsburg (jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Zweibrücken, den 16. Januar 2023

- 3 UR II 10/22 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Das nachstehende unter lfd. Nr. 544 bezeichnete Grundstück (Erbbaurechte) soll zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des

nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

544.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 27. April 2023, 13.00 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Otterberg Gemarkung Otterberg Flur/Flurstück Nr. 783/3, Betriebsfläche, Bachstraße, 717 m², Blatt 3495 BV 1. Verkehrswert: 320.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 16. Januar 2023

- 4 K 11/22 -

Das Amtsgericht

